

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Wissenschaft und Forschung

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

FAX 02742/9005-13029

2. Förderungsantrag

Ich/Wir beantrage(n) einen Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich in der Höhe von

Euro _____

und ersuche(n) um Auszahlung*

- in einem Betrag
 in folgenden Teilbeträgen

Ich/Wir beantrage(n) den Finanzierungsbeitrag für das folgende Projekt [Bezeichnung und Beschreibung des Projektes in Kurzform]

Eine detaillierte Projektinformation ist dem Ansuchen beizulegen.

3. Ort der Durchführung des Projektes

4. Zeitraum der Durchführung des Projektes

5. Ich/Wir schließe(n) folgende Beilagen an

[Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen! Die Beifügung der als verpflichtend gekennzeichneten Beilagen ist Voraussetzung zur Erledigung des Förderungsansuchens]

- detaillierte Projektbeschreibung (verpflichtend)
 Gegenüberstellung der projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben (verpflichtend)**
 Kostenvoranschlag
 Bauzeitplan
 bei Vereinen: Vereinsstatuten, Vereinsregisterauszug
 bei Gesellschaften/Genossenschaften: Gesellschaftsvertrag/Genossenschaftsvertrag, Firmenbuchauszug
** gemäß dem Musterblatt Kalkulation oder einer diesem gleichwertigen Kalkulation

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der beiliegenden Ergänzenden Bestimmungen.

Ich/Wir akzeptiere(n) diese Grundlagen vorbehaltlos.

Abschließend erkläre(n) ich/wir, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

_____, am _____

(Unterschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder seiner/ihrer befugten Vertretung)

* Bitte nur eine zutreffende Möglichkeit ankreuzen.

Ergänzende Bestimmungen zu den rechtlichen Grundlagen

Allgemeines

Mit Annahme des Finanzierungsbeitrages verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderung unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Nachweis und Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages ist nachzuweisen.

Die Realisierung des Projektes muss durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.), Presseberichte, das statistische Datenblatt der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung oder dergleichen innerhalb der schriftlich durch die Abteilung Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist nachgewiesen werden.

Es sind zudem Statistiken oder andere geeignete Unterlagen zu führen (z. B. über Besucher/innen, Teilnehmer/innen, verkaufte und aufgelegte Karten, verkaufte Auflage), um über die Eckdaten des Projektes Auskunft erteilen zu können.

Zusätzlich ist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt nachzuweisen, und zwar innerhalb der schriftlich durch die Abteilung Wissenschaft und Forschung gesetzten Frist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Abteilung Wissenschaft und Forschung als Abrechnung auch einen Jahresabschluss, gegebenenfalls auch mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, verlangen kann.

Überdies kann die Abteilung Wissenschaft und Forschung die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und/oder saldierter Originalbelege verlangen.

Die Erledigung eines Ansuchens für ein neues Projekt ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen, wenn der/die Förderungsnehmer/in trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug ist.

Kontrolle

Die Niederösterreichische Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Niederösterreichischen Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Die Niederösterreichische Landesregierung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 6 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 den Finanzierungsbeitrag kürzen, evaluieren oder ganz oder teilweise zurückverlangen.

Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Förderungswerbers bzw. Förderungsnehmers/der Förderungswerberin bzw. Förderungsnehmerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.) und/oder Förderungsmissbrauch (§ 153b), zur Folge haben können.

Die Abteilung Wissenschaft und Forschung ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

Veröffentlichung

Der/Die Förderungsnehmer/in, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden «Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung» veröffentlicht.

Der/Die Förderungsnehmer/in stimmt einer Verwendung seiner/ihrer Daten durch das Land Niederösterreich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

Logo

Der/Die Förderungsnehmer/in hat durch Verwendung des aktuellen Logos der Abteilung Wissenschaft und Forschung in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises «Gefördert durch das Land Niederösterreich» auf sämtlichen geeigneten Medien auf den Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

Das Logo zum Herunterladen sowie Anwendungsrichtlinien und Anwendungsbeispiele befinden sich auf der Seite <http://www.noel.gv.at/Bildung/Wissenschaft-Forschung.html>